

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn¹

Vom 23. November 1994

(KABl. 1995 S.40)

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24)² wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) ¹Der Evangelische Gemeindeverband Iserlohn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Gemeindeverband entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen³.

§ 2

(1) ¹Der Gemeindeverband nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden
2. Trägerschaft für folgende Einrichtungen
 - Stiftung Evangelische Jugendhilfe
 - Elias-Partnerschaft
 - Archiv der Kirchengemeinde Iserlohn
 - Varnhagensche Bibliothek
3. Trägerschaft für die Gesellschafteranteile des Evangelischen Krankenhauses Bethanien gGmbH sowie der Evangelischen Seniorenwohnanlage „Altes Stadtbad“ gGmbH

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Satzung wurde neu gefasst (28. November 2019). Die bisherige Satzung vom 23. November 1994 tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 außer Kraft.

² Nr. 60.

³ Nr. 800.

4. Bildung und Verwaltung eines Baufonds zur Mitfinanzierung der Bauunterhaltung der denkmalwerten Kirchen und anderer dringend zuschussbedürftiger Bauvorhaben in Gemeinden.
 5. Ausstattung der Kantorei und des Jugendcafes
 6. Verwaltung aller bebauten und unbebauten Grundstücke, die nicht einer Verbandsgemeinde zugeteilt sind
 7. Unterhaltung des Gemeindeamtes als gemeinsames Gemeindebüro des Verbandes und der Verbandsgemeinden, soweit nicht eine der Verbandsgemeinden ein eigenes Gemeindebüro einrichtet.
- (2) ¹Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. ²Vor einer Beschlussfassung sind Stellungnahmen der Presbyterien der Verbandsgemeinden einzuholen. ³Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
- (3) ¹Die Verbandsgemeinden statten den Verband mit den Mitteln aus, die zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 einschließlich der Schaffung angemessener Rücklagen nötig sind. ²Dies geschieht durch jährliche Erhebung einer Verbandsumlage.

§ 3

- (1) Einziges Organ des Gemeindeverbandes ist der Vorstand.
- (2) ¹Dem Vorstand gehören an von der Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn zwei Pfarrer und fünf Presbyter, von den anderen vier Kirchengemeinden je ein Pfarrer und zwei Presbyter. ²Demnach hat der Vorstand z. Z. neunzehn Mitglieder.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Presbyterien alsbald nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl auf die Dauer von vier Jahren entsandt. ²Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder außerhalb der turnusmäßigen Wahl aus seinem Presbyterium ausscheidet. ⁵In diesem Fall ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu benennen.

§ 4

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. ²Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. ³Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. ⁴Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muss sein Stellvertreter ein Presbyter sein.

§ 5

- (1) Leitung und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes obliegen dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die Durchführung der in § 2 der Satzung im einzelnen aufgeführten Aufgaben zuständig.
 2. Er stellt den Haushaltsplan und den Stellenplan des Gemeindeverbandes auf und legt die Beträge der Verbandsgemeinden fest, die diese als Verbandsumlage zur Finanzierung der Aufgaben des Gemeindeverbandes zu zahlen haben. Beitragsschlüssel ist die Zahl der Gemeindeglieder, die der Kirchenkreis Iserlohn für das betreffende Jahr seinen Zuweisungen an die Kirchengemeinden zu Grunde legt. Soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, haben die Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder den Verlust abzudecken und darauf Vorschüsse zu leisten.
 3. Er errichtet und besetzt die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes erforderlichen Planstellen.
 4. Er stattet den Baufonds des Gemeindeverbandes zur Mitfinanzierung der denkmalwerten Kirchen und anderer dringend zuschussbedürftigen Bauvorhaben in den Gemeinden mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel aus. Hierzu ist ein Anteil in Höhe von 30 % der Bauunterhaltungsmittel, die den Kirchengemeinden aufgrund der Finanzsatzung des Kirchenkreises zugewiesen werden, an den gemeinsamen Baufonds des Gemeindeverbandes abzuführen. Über Änderungen des Schlüssels entscheidet der Vorstand.
 5. Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

1Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. 2Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muss zehn Tage vor der Sitzung ergehen. 3Der Vorstand muss außerdem binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde schriftlich unter Angaben der Beratungsgegenstände beantragt; er ist weiterhin einzuberufen, wenn der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

§ 7

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines satzungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.
- (3) Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Mitgliedern des Vorstandes und den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.
- (4) 1Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

- (1) 1Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. 2In diese Ausschüsse sollen Mitglieder des Vorstandes, der Presbyterien sowie sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeiter berufen werden. 3In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.
- (2) 1Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich sinngemäß nach § 3 der Satzung. 2Sie werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. 3Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst.
- (3) 1Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. 2Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) 1Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. 2Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.
- (5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechende Anwendung.

§ 9

1Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. 2Der Kreissynodalvorstand ist zu beteiligen. 3Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. 4Diese entscheidet endgültig.

§ 10

Der Verband führt die Vermögensauseinandersetzung entsprechend den vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn beschlossenen Regelungen durch.

§ 11

1Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, des Verbandsvorstandes und des Kreissynodalvorstandes. 2Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln des satzungsmäßigen Mitgliederbestandes des Verbandsvorstandes und der beteiligten Presbyterien.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

